

**Christoph Möllers**  
**Demokratie und**  
**Gewaltengliederung**

**Studien zur Verfassungstheorie**

**suhrkamp taschenbuch**

**wissenschaft**

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft 2463

Gewaltengliederung gilt gemeinhin als ein Prinzip, das vorhandene politische Herrschaft durch Recht formalisiert und einschränkt. Christoph Möllers stellt dieser letztlich vordemokratischen Sicht ein Konzept entgegen, in dem die politische, demokratieermöglichende Bedeutung der Teilung von hoheitlicher Herrschaft in drei Gewalten im Mittelpunkt steht. Unter dem zentralen Aspekt der demokratischen Herrschaftsorganisation ergeben sich daraus auch neue Einsichten zum Begriff der Demokratie, zum Verhältnis von Recht und Politik, zur Eigenlegitimation rechtlicher Formen und zur Anwendbarkeit des Gewaltenteilungsschemas jenseits des Staates.

Christoph Möllers lehrt Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist Permanent Fellow am Wissenschaftskolleg ebenda. Zuletzt erschienen: *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität* (stw 2259) und *Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik* (es 2755).

Christoph Möllers  
Demokratie und  
Gewaltengliederung  
*Studien zur Verfassungstheorie*

Suhrkamp

Erste Auflage 2025  
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2463  
Originalausgabe  
© Suhrkamp Verlag GmbH, Berlin, 2025  
Alle Rechte vorbehalten. Wir behalten uns auch  
eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining  
im Sinne von § 44b UrhG vor.  
Umschlag nach Entwürfen von  
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt  
Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-518-30063-3

Suhrkamp Verlag GmbH  
Torstraße 44, 10119 Berlin  
info@suhrkamp.de  
www.suhrkamp.de

# Inhalt

Vorwort .....	9
---------------	---

## I. Demokratie

1. Expressive versus repräsentative Demokratie (2008) ...	17
2. Drei Dogmen der etatistischen Demokratiethorie (2013) .....	41
3. Demokratische Ebenengliederung (2011) .....	48
4. Krisenzurechnung und Legitimations-problematik in der Europäischen Union (2015) .....	74
5. »We are (afraid of) the people«: verfassungsgebende Gewalt und konstitutioneller Populismus in der deutschen Verfassungsgeschichte (2007) .....	104
6. Das Parlamentsgesetz als demokratische Entscheidungs- form in Weimar – Ein Beitrag zur Institutionen- wahrnehmung der Weimarer Republik (2000) .....	131
7. Der deutsche Traum von der französischen Souveränität. Abhängige Verfassungsgebung in der neueren deutschen Geschichte (2023) .....	187
8. Zweckverfolgung und Zweckreflexion. Zur abgeleiteten Eigenlegitimität der Rechtsform jenseits demokratischer Legitimation (Originalbeitrag, 2024) .....	206

## II. Gewaltengliederung

9. Gewaltengliederung – eine theoretische Skizze in ver- gleichender Absicht (2019) .....	245
10. Hannah Arendts Theorie der Gewaltenteilung und ihre Bedeutung für das Verhältnis von Parlament und Regierung (2013) .....	276
11. Dogmatik der grundgesetzlichen Gewaltengliederung (2007) .....	289
12. Zur Theorie verfassungsgerichtlicher Kontrolle – eine kritische Einführung (2025) .....	346

13. Individuelle Legitimation: Wie rechtfertigen sich Gerichte? (2012) .....	376
14. Verfassungsgerichte als Agenten der Klimaregulierung? (Originalbeitrag, 2024) .....	401
Epilog .....	436
Textnachweise .....	447

[...] perché un principe che può fare ciò ch'ei vuole, è pazzo; un popolo che può fare ciò che vuole, non è savio.

Machiavelli, *Discorsi sopra la prima Deca di Tito Livio*, I/58

Die Gewalten des Staates müssen so allerdings unterschieden sein, aber jede muß an sich selbst ein Ganzes bilden und die anderen Momente in sich enthalten.

Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 272 Z.



## Vorwort

Am 26. September 2024 trat der 8. Thüringer Landtag gut drei Wochen nach der Landtagswahl in Erfurt zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wurde von einem Alterspräsidenten geleitet, der sich weigerte, aus dem Plenum kommende Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festsetzung einer vorläufigen Tagesordnung zur Abstimmung zu stellen, weil er stattdessen den Landtag dazu bringen wollte, einen Präsidenten zu wählen. Nach Abbruch der Sitzung wandten sich alle Fraktionen des Landtages außer derjenigen des Alterspräsidenten an den Thüringer Verfassungsgerichtshof. Im Wege des Eilrechtsschutzes beantragten sie, den Alterspräsidenten unter anderem dazu zu verpflichten, die genannten Punkte zur Abstimmung zu stellen. Am folgenden Tag gab das Gericht den Anträgen jedenfalls in dieser Hinsicht statt. Nach Fortsetzung der Sitzung konnten die Beschlüsse gefasst werden.<sup>1</sup>

Man kann diesen Vorgang als ein Beispiel für die Rettung der Demokratie durch rechtsstaatliche Gewaltenteilung lesen, schließlich hat hier ein Gericht dem handlungsunfähigen politischen Prozess aus der Klemme geholfen. Freilich verstand sich das frisch gewählte Parlament nicht als neu geborenes demokratisches Subjekt, das mit Hannah Arendt gesprochen ungebunden einen politischen Anfang machte.<sup>2</sup> Selbst für das eigene Verfahren erkannte es die Autorität des Alterspräsidenten an, der diese Funktion einer Regel verdankte, die den neuen Landtag binden sollte, obwohl sie nicht von diesem gesetzt worden war. Abgesehen von der Frage, ob es bei dieser Regel verfassungsrechtlich mit rechten Dingen zugeht, handelte das Parlament hier demokratiethoretisch mit erstaunlich bescheidenem Anspruch. Wer, wenn nicht die parlamentarische Mehrheit, kann über das parlamentarische Verfahren entscheiden? Und was wäre

1 Die bundesweit berichteten Vorgänge sind dem Plenarprotokoll bemerkenswerterweise nicht zu entnehmen: Plenarprotokoll 8/1, S. 1. Zur Entscheidung: Thüringer Verfassungsgerichtshof, VerfGH 36/24, Beschluss v. 27. 9. 2024. Zu den Abläufen Jannik Jaschinski u. a., »Dämmert's jetzt?: Eine Rekonstruktion der konstituierenden Sitzung des Thüringer Landtags«, in: *VerfBlog*, 27. 09. 2024, (<https://verfassungsblog.de/daemmert-es-jetzt/>), letzter Zugriff 13. 12. 2024.

2 Hannah Arendt, *Über die Revolution*, München 1965.

passiert, wenn Thüringen keinen Verfassungsgerichtshof gehabt hätte? Hätte sich das Parlament dann nicht selbst helfen müssen? Andere Parlamente haben Akte der Obstruktion alleine gelöst.<sup>3</sup> In unserem Fall scheint das Parlament durch das Gericht letztlich von seinem eigenen Legalismus befreit worden zu sein. Eine Deutung des Vorgangs als Sieg der Rechtsstaatlichkeit liefert hier wie auch sonst in der Verfassungstheorie nur eine halbe Wahrheit.

Namentlich im deutschen Verfassungsrecht wird Recht oft als Lösung, Politik als Problem verstanden. Die Überzeugung, dass dem nicht so ist, verbindet die Beiträge dieses Buchs. Liberal-demokratische Verfassungen sind demokratisch legitimiert und gewaltenteilig organisiert. Man könnte meinen, beide Elemente ließen sich schlicht auf die Unterscheidung zwischen Politik und Recht abbilden: hier die demokratische Politisierung, dort die gewaltenteilende Verrechtlichung – dass es jedoch so einfach nicht ist, findet sich in den hier abgedruckten Beiträgen aus den letzten zwanzig Jahren entwickelt. Demokratische Legitimation ist kein Produkt roher Politik. Weil sie ihren Charakter als demokratisch garantieren muss, ist sie in rechtsförmige Verfahren gefasst, die namentlich dafür Sorge tragen, dass die Meinungsbildung vor der Wahl frei und offen war und dass alle Stimmen gezählt werden und politisch zählen. Damit ist der Hinweis auf das Volk begrifflich immer auch der Hinweis auf einen komplexen Vermittlungsvorgang, der nicht in Rechtsform aufgeht, aber dieser doch bedarf. Rechtsförmige Verfahren allein verfassen ein demokratisches Volk, das sich in diesen Verfahren andere Verfahren – und damit auch ein anders konstituiertes Volk – schaffen kann und können muss. »Vor der Errichtung eines Staats existiert kein Volk [...]«<sup>4</sup> Dieser Zusammenhang wird nicht dadurch einfacher, dass in föderalen Strukturen Völker vertikal miteinander verbunden sind. Wiederum liegt eine irreführende Vereinfachung nahe: Bestimmte demokratische Ebenen sind von anderen – souveränen – Ebenen nur abgeleitet. Letztere liefern den originalen Ausgangspunkt, den Ursprung, der demokratischen Legitimation der Gesamtordnung. Auch diese Ver-

3 Vgl. für einen Fall im House of Commons: Michael Koß, *Parliaments in Time. The Evolution of Legislative Democracy in Western Europe, 1866-2015*, Cambridge 2018, S. 121. Ich danke Michael Koß für den Hinweis.

4 Thomas Hobbes, *Elementa philosophica de cive*, [1647] Basel 1782, VII/7, S. 131 (meine Übersetzung).

einfachung lässt sich nicht halten, schon weil sich die Entstehung des vermeintlich originären nationalen Volkes, ganz deutlich im deutschen Fall, nicht als unabgeleiteter legitimatorischer Urknall konstruieren lässt, sondern immer schon international und föderal eingebettet war.

Wenn Verfassunggebung auch ein Produkt von Recht ist, dann muss umgekehrt die so eingesetzte Verfassung Politik nicht nur begrenzen, sondern auch ermöglichen. Einen Staat in drei Gewalten zu gliedern bedeutet dann, Politik und Recht so zu integrieren, dass sie unterschiedliche Funktionen erfüllen, ohne gegenüber dem jeweils anderen einen normativen Vorrang beanspruchen zu können. Zur Gewaltengliederung gehört ein Ort der kollektiven politischen Zukunftsgestaltung ebenso wie einer der retrospektiven Beurteilung von individuellen Konflikten, Legislative also ebenso wie Judikative. Sowohl auf demokratische Legitimation als auch auf Rechtsform sind beide angewiesen, wenn auch in unterschiedlichem Maße: Ohne es konstituierende rechtliche Regeln kann ein Gesetzgebungsorgan nicht operieren, zugleich muss der in ihm vorgesehene politische Willensbildungsprozess offengehalten werden. Auch die Gerichtsbarkeit ist das Produkt einer politischen Entscheidung. Ihr Entscheidungsprozess soll aber nicht nur von informellem politischem Einfluss freigehalten, sondern idealiter allein vom geltenden Recht bestimmt werden. Beide Gewalten lassen sich als Pole eines sich wechselseitig ermöglichenden Nebeneinanders von individuellen und demokratischen Selbstbestimmungsanliegen verstehen. Zwischen diesen Polen operiert die vielgestaltige Exekutive – von der politisch gestaltenden Regierung bis zum rechtlich fest gebundenen Verwaltungsbeamten.

Die vorliegenden Beiträge entwickeln diese Zusammenhänge zunächst mit Blick auf den Demokratiebegriff als Kritik eines verdinglichten Volksbegriffs, der als etwas vorrechtlich Gegebenes repräsentiert werden soll (1., 2.), sowie als Analyse des Verhältnisses verschiedener demokratischer Ebenen zueinander, zwischen denen sich jedenfalls unter Berufung auf den Begriff der Demokratie selbst kein Vorrangverhältnis begründen lässt (3.) und der es deswegen gerade mit Blick auf die EU schwierig macht, demokratische Verantwortlichkeiten zuzurechnen (4.).

Demokratische Verfassungen müssen für sich beanspruchen, auch demokratisch entstanden zu sein. Der Blick in die deutsche

Verfassungsgeschichte illustriert zwei Probleme eines solchen Anspruchs: *Zum einen* lässt sich die Behauptung der demokratischen Entstehung nicht einfach in die formale Ordnung einfangen. Überschießende Ansprüche können sich zur legalisierten Verfassungsordnung auch unter dem Grundgesetz in Konkurrenz stellen, so dass auch eine formalisierte Ordnung einen sie potentiell unterlaufenden Verfassungspopulismus produziert (5.). Welche Folgen es haben kann, wenn ein demokratischer Anspruch sich von der formalen Verfassungsordnung löst, zeigt sich im Austrocknen parlamentarischer Gesetzgebung in der Weimarer Republik (6.). *Zum anderen* lässt sich die Behauptung, die Verfassung sei demokratisch entstanden, vor den historischen Umständen nicht immer halten. So ist es im deutschen Fall. Glorreiche Momente demokratischer Verfassungsgebung wurden mehrmals verpasst, diese Unterlassung führte aber nicht zu einer Anpassung der Idee der Verfassungsgebung, sondern zu eigentümlichen Umdeutungen der historischen Abläufe im Namen einer französisch inspirierten Idee von Verfassungsgebung, die auf den deutschen Fall nicht passt (7.). Noch einmal anders, nämlich rechtstheoretisch, setzt der letzte Beitrag des ersten Teils an: Erbringt die Form des Rechts eine eigene legitimatorische Leistung oder ergibt sich diese nur aus demokratischen Verfahren und der Durchsetzung politisch gesetzter Zwecke? Sie tut es, indem sie der Erfüllung demokratisch gesetzter Zwecke zugleich eine eigene institutionelle Reflexionsebene entgegenstellt (8.).

Dies führt zum zweiten Teil, in dem es um die oft missverstandene Figur der Gewaltenteilung, oder genauer: Gewaltengliederung, geht. Der verfassungstheoretische Gehalt der Figur dient auch als begriffliche Folie für den Verfassungsvergleich. Dies erfordert eine Rekonstruktion der individuellen und demokratischen Selbstbestimmungsanliegen, die sich hinter dem Grundsatz verbergen (9.). Dass es auch bei der Gewaltengliederung um Ermöglichung von Politik geht, wurde und wird selten verstanden, ausdrücklich aber von Hannah Arendt (10.). Dieser theoretische Unterbau ist auch für eine systematische Aufarbeitung der Gewaltengliederung des Grundgesetzes von Bedeutung, die vorführt, wie sich ein theoretischer Ansatz in eine rechtsdogmatische Rekonstruktion integrieren lässt (11.). Das im internationalen Kontext am intensivsten diskutierte Problem der Gewaltengliederung, nämlich die Frage der Rechtfertigung der Verfassungsgerichtsbarkeit, wird zumeist

demokratiethoretisch traktiert. Das ist im Ansatz hilfreich, eine Rekonstruktion der Diskussion zeigt aber, dass man demokratiethoretische Argumente nur begrenzt aus ihrem verfassungsrechtlichen Kontext reißen kann. Die sehr abstrakt geführte Debatte entpuppt sich bei näherer Hinsicht als zu stark von spezifisch US-amerikanischen Vorannahmen geprägt (12.). Seltener wird die allgemeinere Frage untersucht, wie sich normale Gerichte als Agenturen zur Entscheidung weitgehend spezifizierter Konflikte rechtfertigen lassen – dies gelingt wohl nur, wenn man die Bedingung der Möglichkeit ihres Handelns, nämlich die Initiative eines den Rechtsstreit vortragenden Rechtsträgers, in den Blick nimmt (13.). Die abschließende Untersuchung widmet sich der Frage, inwieweit die besonderen regulatorischen Probleme des Klimawandels die verfassungsgerichtliche Kontrolle herausfordern (14.).

Die hier veröffentlichten Beiträge wurden zum größeren Teil bereits in anderen Zusammenhängen publiziert und werden insoweit allenfalls marginal korrigiert wieder abgedruckt. Dies gilt nicht für die drei Beiträge, die zum ersten Mal in deutscher Sprache erscheinen (5., 9., 12.) und die mit ihrer Übersetzung von mir überarbeitet wurden. Hinzu kommen zwei noch nicht veröffentlichte Originalbeiträge (8., 14.).

Sehr viele Kolleginnen und Kollegen haben mich über die Jahre bei der Entwicklung meiner Überlegungen begleitet und unterstützt. Viele Beiträge konnte ich im Wissenschaftskolleg zu Berlin überdenken, einer entstand im Hamburger The New Institute (14.), einer im Thomas Mann House in Pacific Palisades in langen Diskussionen mit Rainer Forst und Michael Zürn (8.). Besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden meines Lehrstuhls für viele Korrekturen, vor allem Max Lenz für seine entscheidende Hilfe bei der Fertigstellung dieses Bandes.



# I. Demokratie



## I. Expressive versus repräsentative Demokratie\* (2008)

Von der »Krise der Repräsentation« ist viel die Rede. Doch wird mit dieser Diagnose in der theoretischen Philosophie ganz etwas anderes verstanden als in der politischen Theorie: In der theoretischen Philosophie verweist sie auf eine grundsätzliche Kritik am Konzept der Abbildbarkeit, die sich subjekt- oder sprachphilosophisch formulieren lässt.<sup>1</sup> In der politischen Theorie steht sie dagegen für eine Krise der Möglichkeiten, demokratische Repräsentation unter bestimmten politischen Bedingungen – etwa der Globalisierung – noch institutionell verwirklichen zu können, selbst wenn der Gedanke der Repräsentation »an sich« stimmig bleibt.

Doch ist es nicht bloß schlechte Theorie, Begriffe zu bewahren, wenn Institutionen sich ändern? Vielleicht ist aus der sprachphilosophischen Kritik am Konzept der Repräsentation auch etwas für eine Demokratietheorie zu lernen, die sich mit der Internationalisierung des Rechts auseinanderzusetzen hat und die über die Legitimation des Nationalstaats hinausgehen will.<sup>2</sup> Und vielleicht muss, ganz ähnlich wie in der theoretischen Philosophie<sup>3</sup>, der Begriff der Repräsentation für die politische Theorie nicht völlig aufgegeben, sondern nur modifiziert werden, wenn man diesen theoretischen Schritt gehen will.<sup>4</sup>

Diese Vermutung soll im Folgenden in drei Schritten expliziert werden: Zunächst sind Mängel und Leistungen des Repräsentationskonzepts in der Demokratietheorie in Erinnerung zu rufen (1). Anschließend kann auf dieser Grundlage ein Konzept der Weiterentwicklung formuliert werden, das im Anschluss an Robert Brandom als *expressive* Demokratie zu bezeichnen ist (2). Schließlich

\* Hauke Brunkhorst zum 60. Geburtstag. Die Vortragsform ist beibehalten.

1 Richard Rorty, *Der Spiegel der Natur*, Frankfurt/M. 1981; Robert B. Brandom, *Making it Explicit: Representing, and Discursive Commitment*, Cambridge (MA) 2001.

2 Eines der zentralen Themen von Hauke Brunkhorst, *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*, Frankfurt/M. 2002.

3 Vgl. nur Brandom, *Making it Explicit*, S. 330 ff.

4 Zum Auseinanderfallen theoretischer und praktischer Philosophie siehe Jürgen Habermas, *Wahrheit und Rechtfertigung*, Frankfurt/M. 2004, S. 302.

sind vor einer Bilanz (4) zwei konkretere institutionelle Konsequenzen dieser Umformulierung vorzuführen (3).

## 1. Demokratische Repräsentation: Probleme und Leistungen

Mit dem Konzept demokratischer Repräsentation handeln wir uns theoretische Probleme samt praktischen Konsequenzen ein: Jede Theorie demokratischer Repräsentation leidet an all den Defiziten, an denen der Repräsentationsbegriff in der Subjekt- und Sprachphilosophie krankt. Praktisch verselbstständigt sich die Idee der Repräsentation entweder von der Demokratie oder sie belastet die Demokratietheorie mit Erwartungen, die – wenn überhaupt – nur von geschlossenen Nationalstaaten zu erfüllen sind. Nicht zufällig ist der Begriff der Repräsentation ein fester Bestandteil aller Konzeptionen, die Demokratie auf Nationalstaatlichkeit zu beschränken suchen.<sup>5</sup> Trotzdem bewahrt das Konzept der Repräsentation die Demokratietheorie vor technokratischen oder rationalistischen Verkürzungen. Es hütet einen Bedeutungsüberschuss, der auch für eine Demokratietheorie jenseits des Nationalstaats noch gebraucht wird: Die Idee der Repräsentation schützt vor der Reduktion von Demokratie auf Vernünftigkeit, Richtigkeit oder Effizienz und fungiert somit als die alt gewordene Wächterin des demokratischen Voluntarismus. Jede Arbeit an einer den Nationalstaat überschreitenden Demokratietheorie bedarf deswegen, so steht zu vermuten, keiner Aufgabe, aber doch einer deutlichen Modifikation des Repräsentationskonzepts. All dies ist nunmehr eingehender zu betrachten.

### 1.1 Theoretische Probleme des Repräsentationskonzepts

In Verfahren demokratischer Re-Präsentation,<sup>6</sup> wörtlich der Vergegenwärtigung, findet das Legitimationssubjekt zur Institution wie das Ich zur Außenwelt.<sup>7</sup> Die Repräsentante dient als Spiegel der

5 Vgl. etwa Marcel Kaufmann, *Europäische Integration und Demokratiedefizit*, Baden-Baden 1997.

6 Vgl. Adalbert Podlech, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1972, s. v. »Repräsentation«, S. 509–547; Hasso Hofmann, *Repräsentation*, Berlin 1998.

7 Rorty, *Der Spiegel der Natur*, S. 149 ff.

Politik – oder gar als Spiegel des Volkes. Sie ist »die Arena, in der jede Meinung der Nation sich in vollem Licht produzieren kann«. <sup>8</sup> In der Repräsentante tritt der Volkswille sich selbst gegenüber für alle sichtbar zutage. Er wird dort nicht produziert, sondern enthüllt.

Solche und ähnliche Formulierungen laden zu einer Form der Kritik ein, die wir aus der Diskussion um die Selbstvergegenwärtigung, die »lebendige Gegenwart«, des Subjekts kennen; <sup>9</sup> aber auch zur Dekonstruktion einer Metaphorik, die bestimmte räumliche Gegebenheiten mit Licht, <sup>10</sup> Licht aber mit Wahrheit identifiziert. <sup>11</sup> Man wird mit solcherart Analysen sehr vorsichtig umgehen müssen, zumal sie auch in der theoretischen Philosophie keineswegs als Entlarvung eines eigentlich unmetaphorisch zu denkenden Denkens gedacht sind. Trotzdem mögen sie eine andere Perspektive auf die Idee demokratischer Repräsentation bringen: Es ist klar, dass ein Paradigma der Repräsentation, der Abbildbarkeit, das auf einer dualistischen Weltkonstruktion beruht und zugleich für den Zusammenhang zwischen beiden Teilen, sei es innen und außen oder Text und Referenz, ein eindeutiges Vermittlungsverfahren voraussetzt, stets mit schweren konstruktiven Problemen zu kämpfen hat – Probleme, in denen die Vermittlung der beiden Seiten ihren Dualismus stets zu konsumieren droht. <sup>12</sup> Anders formuliert: Zwei kategorial distinkte Entitäten können in ein angemessenes, eben »repräsentatives« Verhältnis wohl nur um den Preis ihrer kategorialen Distinktheit gebracht werden. Der ontologische Status mindestens einer der beiden Kategorien ist in einem dualistischen Modell zumindest prekär.

8 John Stuart Mill zit. n. Hanna Fenichel Pitkin, *The Concept of Representation*, Berkeley 1967, S. 63.

9 Mit Blick auf die Zeitlichkeit die Analyse von Edmund Husserl bei Jacques Derrida, *Die Stimme und das Phänomen*, Frankfurt/M. 1979, S. 67 f.

10 Man denke nur an Jacques-Louis Davids Darstellung des Ballhauschwurs als eines zentralen demokratischen Gründungsereignisses.

11 Hans Blumenberg, *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, Frankfurt/M. 1999 [1960], S. 18, 58 f.; Jacques Derrida, »White Mythology: Metaphor in the Text of Philosophy«, in: ders., *Margins of Philosophy*, Chicago 1982, S. 207-237, hier S. 207.

12 Dieses Problem findet sich beispielsweise in der Kritik Hegels am kantischen Dualismus, Georg Friedrich Wilhelm Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, in: ders., *Werke*, Bd. 3, Frankfurt/M. 1970 [1807], S. 34 ff.